jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/8/9 1AZR495/62

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.08.1963

Norm

ASVG §333 Abs4

Rechtssatz

Arbeiteraufseher im Sinne des § 899 RVO aF kann auch der in einem Handwerksbetrieb beschäftigte Geselle im Verhältnis zu einem einzelnen Lehrling sein, wenn dem Gesellen eine größere Arbeit zur selbständigen Erledigung übertragen und ihm der Lehrling zur Hilfeleistung bei dieser Arbeit zugeteilt ist.

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1963:RS0104405

Dokumentnummer

JJR_19630809_AUSL000_001AZR00495_6200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at